

# Warenzeichenverband VEM e.V.

## VEM - eine europäische Marke mit Schutz in allen führenden Industrieländern

Auf Grund der großen Anzahl von Anbietern für gleichartige Erzeugnisse ist es ein Erfordernis des Marktes, Waren und Dienstleistungen mit Marken zu kennzeichnen. Marken sind eine Grundvoraussetzung des Leistungswettbewerbes national und international. In einer Marke ist der vergleichbare "Name" der Ware oder Dienstleistung individualisiert, d. h. sie kennzeichnet ein Produkt unter vielen gleicher Beschaffenheit, Eignung und Bestimmung und unterscheidet es von diesen. Sie ermöglicht dem Verbraucher, Verwechslungen zu vermeiden. Marken haben folgende Funktionen:

- Herkunfts- und Unterscheidungsfunktion,
- Werbefunktion,
- Qualitäts- und Garantiefunktion,
- Schutzfunktion.

Seit Beginn der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ist die Marke VEM zu einem branchentypischen Synonym für Produkte des deutschen Elektromaschinenbaues und zeitweise auch des Starkstromanlagenbaues geworden. Die mit dem Kennzeichen VEM versehenen Produkte und Anlagen sind auf allen Erdteilen zu finden und genießen international einen guten Ruf. VEM ist bekannt für die hohe Qualität seiner Erzeugnisse bei einem gleichzeitig günstigen Preis-Leistungsverhältnis.

Zu jeder Zeit hat der Schutz der Marke einen entsprechend hohen Stellenwert in der Firmenpolitik gehabt. So ist auch heute die Markenpolitik, die stets auch Markenpflege bedeutet, ein wesentliches Anliegen der Geschäftsführung. Die Marke VEM ist nunmehr auch als eine eingetragene europäische Gemeinschaftsmarke in allen Mitgliedsstaaten des europäischen Markenübereinkommens (zur Zeit 19 Mitgliedsstaaten) rechtskräftig geschützt.

Anmeldenummer: 000792325  
Anmeldetag: 03.04.1998  
Eintragungstag: 14.04.2000



Der Vorteil des europäischen Markenübereinkommens liegt darin, daß bei Beitritt weiterer Staaten zum Markenübereinkommen die Möglichkeit besteht, den Schutz auf diese Staaten auszudehnen.

Des weiteren gibt es zur Zeit insgesamt 89 Markenmeldungen in insgesamt 68 führenden Industrieländern. In Abhängigkeit von Marktvolumen und dem Vertrieb in entsprechend sich entwickelnde Märkte, wird der Schutz der Marke auch weiterhin, falls aus unternehmerischer Sicht sinnvoll, ausgedehnt werden.

Wie wichtig es ist seine Marke zu schützen und gegen die Produktpiraterie vorzugehen, zeigen die wiederholten Versuche vor allem auf asiatischen Märkten elektrische Maschinen unter der VEM Marke zu vertreiben. Durch den weltumspannenden Markenschutz von VEM sind all diese Versuche sehr schnell gescheitert.

# 1. Verbandssatzung

Auf der Grundlage des Paragraphen 21 BGB und des damaligen Paragraphen 17 WZG sowie des ab 01.05.1992 rechtswirksamen Gesetzes über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz) und der damit möglichen nahtlosen Weiterführung von eingetragenen Verbandszeichen durch einen dem BGB entsprechenden eingetragenen Verein, haben die Mitglieder des Warenzeichenverbandes VEM e.V. auf ihrer Beratung am 17.10.1991 in Dresden eine Vereinssatzung beschlossen.

Diese Vereinssatzung wurde entsprechend dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) vom 25.10.1994 in der Mitgliederversammlung am 30.09.1996 in der Fassung vom 11.09.1995 in Dresden bestätigt.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen, "Warenzeichenverband VEM". Er führt den Namenszusatz, "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektrotechnische Produkte herstellen oder vertreiben. Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er Warenzeichen und Dienstleistungsmarken anmeldet, aufrechterhält und verteidigt, die gemäß der Zeichensatzung in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen dienen. Der Verein unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden seit dem 3. August 1992 in das Vereinsregister unter der Nummer 1457 mit dem Datum vom 12. Juli 1992 rechtskräftig eingetragen.

## § 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Gesellschaft und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des jeweiligen Kalenderquartals einzuhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Vorstand und das Mitglied dies schriftlich vereinbaren. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft zum in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seine rechtliche Identität verliert (Auflösung, Verschmelzung).

## § 6 Ausschluss/Streichung der Mitgliedschaft

■ (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch Beschluss ausschließen. Der Beschluss bedarf ferner einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss darf für das betroffene Mitglied nicht unbillig sein. Der Antrag auf Ausschluß des Mitglieds muss dem Verein mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Das betroffene Mitglied kann sich zu dem Antrag schriftlich äußern oder in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, soll ihm der Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden.

■ (2) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

(2.1) Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt;

(2.2) Der Vorstand hat den rückständigen Mitgliedsbeitrag durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds angemahnt, die Mahnung erhält einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft;

(2.3) Das Mitglied zahlt den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung;

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

■ (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen (Fälligkeit 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres) und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten (Fälligkeit bei Eintritt).

■ (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand einstimmig nach Abstimmung mit den Mitgliedern nach der Wirtschaftslage des Vereins. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung).

## § 9 Vorstand

■ (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand, d.h. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl i. S. § 26 BGB).

■ (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

■ (3) Der Vorstand ist für den Abschluß von Anstellungsverträgen zuständig. Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnen gegebenenfalls die jeweils nicht beteiligten Vorstandsmitglieder.

## § 10 Mitgliederversammlung

■ (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

■ (2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist das letzte verbliebene Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

■ (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (bzw. soweit vorgesehen mit der qualifizierten) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden behandelt, als wären die betreffenden Mitglieder nicht erschienen.

■ (4) Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, insbesondere bei der Beschlussfassung. Die Vertretung kann durch ein anderes Mitglied oder eine natürliche Person erfolgen, wenn die Vollmacht ausreichend nachgewiesen ist. Mehrere Mitglieder können denselben Vertreter bestellen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Der Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen. In der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## § 12 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorsteht. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit abgeleiteten Vollmachten des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle übernehmen.

## § 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Dresden, den 26. November 1999

Unterschriften der drei Vorstände

Vorliegende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 26. November 1999 in Dresden.

Diese Verbandssatzung bleibt bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

## 2. Markensatzung

Entsprechend des bis 1994 gültigen § 18 WZG wurde in der Beratung am 17. Oktober 1991 in Dresden für das Wort-/Bildzeichen VEM folgende Zeichensatzung beschlossen:

- § 1 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." hat seinen Sitz in Dresden.
- § 2 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." bezweckt die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektrotechnische Produkte herstellen oder vertreiben. Er hat insbesondere den Zweck, Warenzeichen und Marken für Waren und Dienstleistungen anzumelden, die in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen gemäß dieser Satzung dienen.
- § 3 Der "Warenzeichenverband VEM e.V." wird durch seinen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung befugt (§ 9 Vereinssatzung).
- § 4 (1) Die Verbandsmarke soll in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder die Marke auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbogen, Rechnungen und Verpackungen benutzen. Die Benutzung der Marke ist von einer Zulassung abhängig.
- § 4 (2) Der Vorstand erteilt die Zulassung nach Absatz 1 für Waren, die den Warenzeichenverband üblichen Qualitätsmerkmalen entsprechen. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Richtlinien beschrieben.
- § 4 (3) Der Vorstand kann Stichprobenweise Qualitätsprüfungen durchführen. Der Vorstand widerruft die Zulassung, wenn die Qualitätsanforderungen auf der Grundlage der ISO 9000 nicht mehr eingehalten werden.
- § 4 (4) Die Zulassung erlischt automatisch mit Ende der Mitgliedschaft.
- § 4 (5) Entfällt die Zulassung, hat das Mitglied sofort jede weitere Benutzung der Marke zu unterlassen.
- § 5 Der Verein verfolgt nach eigenem Ermessen Verletzungen der Verbandsmarke durch Dritte und Störungen, die Dritte den Mitgliedern in der Führung der Verbandsmarke bereiten. Die Mitglieder unterrichten den Warenzeichenverband VEM e.V. unverzüglich über Markenverletzungen und ähnliche Beeinträchtigungen. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte gegen ein Mitglied wegen der firmen- oder markenzeichengemäßigen Benutzung der Marke geltend machen. Die Mitglieder unterstützen den Warenzeichenverband VEM e.V. nach Kräften bei der Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte.

---

■ § 6 Die Befugnis der Mitglieder zur Führung der Marke ist nicht übertragbar.  
Mitglieder dürfen Dritten die Nutzung der Marke nicht gestatten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.10.1991 Dresden,  
geändert am 04.12.1998

Unterschrift der drei Vorstände

Diese Markensatzung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt.  
Die bestehenden DD-Warenzeichen sind in die Markenrolle eingetragen.

Diese Markensatzung bleibt bis zu einer Änderung in einer  
Mitgliederversammlung oder aufgrund einer Veränderung gesetzlicher  
Regelungen entsprechend § 10 der Verbandssatzung gültig.

### 3. Richtlinien über die Benutzung der Marke

Mit der Kollektivmarke VEM des Warenzeichenverbandes VEM e.V. sind die Erzeugnisse und Leistungen der Mitgliedsbetriebe und die der Inhaber von Lizenzen zur Benutzung der Kollektivmarke VEM zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung durch die Kollektivmarke orientiert auf marktgerechte wettbewerbsfähige innovative Erzeugnisse und Leistungen, deren Lieferung an den Käufer in hoher Qualität erfolgt.

Die Erzeugnisse werden auf der Grundlage stabiler, moderner und umweltgerechter Herstellungstechnologien gefertigt. Die Leistungen werden auf Grund langjähriger Erfahrungen auf den Märkten erbracht.

■ **1. Die Benutzung der Kollektivmarke des Warenzeichenverbandes VEM e.V. ist von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig, die zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Verkehrsgeltung der Kollektivmarke VEM führen.**

■ 1.1 Die Entwicklungen innovativer VEM-Erzeugnisse sowie Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage von umfassenden Markt- und Bedarfsforschungen. Die Zielstellungen sind im Ergebnis der Kenntnis des Marktes und auf der Basis von Vergleichen zu formulieren.

■ 1.2 Die Ergebnisse sollen zur Erschließung und Stabilisierung von Absatzmärkten bei gleichzeitiger Reduzierung des Kostenaufwandes beitragen.

■ 1.3 Zur Sicherung fester und langfristiger Absatzbeziehungen sowie zur Erhaltung und Erweiterung der Marktanteile ist die Marktvorbereitung, die Marktpflege und die Marktbearbeitung, insbesondere durch zielgerichteten Kundendienst, kurzfristige Angebotsbearbeitung und Einhaltung bzw. Unterbietung marktüblicher Lieferzeiten zu gewährleisten.

■ 1.4 Die Herstellung von Erzeugnissen und das Erbringen von Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems entsprechend ISO 9000.

■ 1.5 Zur exakten Nachweisführung der in Standards und Verträgen vereinbarten Qualitätsparameter sind die Prüfungsnachweise erzeugniskonkret zu erstellen und langfristig aufzubewahren.

■ 1.6 Das Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse ist durch konkrete Feldanalysen auch über den Garantiezeitraum hinaus zu analysieren, um die Grenznutzungsdauer weiter zu erhöhen.

■ 1.7 Die kurzfristige Behebung von Reklamationen und Garantieleistungen ist so durchzuführen, daß der Kunde nicht das Vertrauen in die Qualität der gelieferten Erzeugnisse verliert.

■ 1.8 Zur Verhinderung von durch Sanktionen hervorgerufenen Verlusten sind Verpflichtungen aus Verträgen in allen Punkten zu erfüllen.

- 1.9 Es ist ständig darauf zu achten, daß keine bestehenden Schutzrechte anderer Wettbewerber verletzt werden. Sinnvoll ist eine aggressive Schutzrechtsstrategie mit eigenen rechtsbeständigen Schutzrechten, die sowohl der Markterschließung als auch der Verbesserung der erreichten Marktpositionen dienen.
  
- 2. Bei Verletzung der genannten Bedingungen zur Benutzung der Kollektivmarke VEM kann der Vorstand Sanktionen festlegen. Diese werden nach einer vorangegangenen Untersuchung und nach Stellungnahme der zuständigen Geschäfts- bzw. Marketingleitung auf einer Vorstandssitzung beschlossen. Sanktionen sind:
  - 2.1 Befristeter oder vollständiger Entzug der Befugnis zur Benutzung der Kollektivmarke für ein oder mehrere betreffende Erzeugnisse bzw. Leistungen.
  - 2.2 Zeitweiliger Ausschluß eines Mitgliedsbetriebes von der generellen Berechtigung zur Benutzung der Kollektivmarke VEM.
  - 2.3 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für erlittene Rufschädigung der Kollektivmarke VEM bis 50000,00 DM (25564,59 Euro).
  
- 3. Vorstehende Richtlinie ist in der Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 04.12. 1998 beraten und beschlossen worden.

Sie tritt ab 01.01. 1999 in Kraft.

## 4. Kennzeichnungskonzept

Mit der Mitgliedschaft im Warenzeichenverband VEM e.V. (nachstehend WZV genannt) ergibt sich für die Mitgliedsbetriebe sowohl das Recht als auch die Pflicht, ihre Erzeugnisse und Leistungen mit der Kollektivmarke VEM zu kennzeichnen.

Hierzu wird durch den Vorstand des WZV folgendes festgelegt:

### 1. Zielstellung der Kennzeichnung mit der Marke VEM

Die Kennzeichnung mit VEM soll dazu beitragen:

- die Verkehrsgeltung von VEM ständig zu erhöhen
- den Bekanntheitsgrad zu verbessern
- die Marke VEM als Qualitätsmarke zu führen und zu stärken
- die Absatzmärkte zu erweitern bzw. höhere Marktanteile zu erzielen
- die Schutzrechtsbeständigkeit der Marke sichern zu helfen

### 2. Maßnahmen zur Benutzung der Marke VEM

- 2.1 Entsprechend der gültigen Verbands- und Markensatzung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine dem Warenverzeichnis des Verbandes entsprechenden Erzeugnisse und Leistungen sowie die Geschäftspapiere mit der Marke VEM zu kennzeichnen.
- 2.2 Die Verwendung noch bestehender Individualzeichen kann mit Zustimmung des WZV erfolgen und darf die vorrangige Anwendung von VEM in keiner Weise beeinträchtigen.
- 2.3 Die Erzeugnisse und Leistungen sind neben der üblichen Kennzeichnung auf dem Leistungsschild in geeigneter und wirtschaftlicher Weise mit einer zusätzlichen, der Größe des Erzeugnisses angepaßten VEM-Kennzeichnung zu versehen, z.B. Eingießen oder Einprägen in Gehäuseteilen, Metallschild, Aufkleber oder Auflackierung. Die Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen die Anbringung widersinnig oder wirkungslos wäre, z.B. Einbau- oder Kleinstmotoren o.a.
- 2.4 Verpackungen wie Kisten, Kartons und andere Umhüllungen sind wirkungsvoll mit VEM zu kennzeichnen. Das kann durch Aufdruck, Schablone, Aufkleber u.a. erfolgen.
- 2.5 Bei allen Betriebskennzeichnungen ist die Marke VEM mit zu verwenden. Sofern ein Betrieb mehreren WZV angehört, hat die Kennzeichnung durch den Zusatz "Mitglied im Warenzeichenverband VEM e.V." zu erfolgen.
- 2.6 Von Mitgliedsbetrieben im In- und Ausland unterhaltene Tochterunternehmen, Service-Einrichtungen oder zeitweilig unterhaltene Montagebaustellen sind neben der Betriebskennzeichnung werbewirksam mit VEM zu kennzeichnen.

## 5. Produktgruppen

### VEM Sachsenwerk GmbH, Dresden

- Hochspannungs-Asynchronmaschinen 140 bis 28.000 kW
- Hochspannungs-Synchronmotoren 400 bis 35.000 kW
- Traktionsmotoren bis 1.600 kW
- Traktionsgeneratoren bis 3.000 kVA
- Hilfsbetriebe generatoren bis 1.000 kVA
- Hochspannungs-Synchrongeneratoren 250 bis 45.000 kVA
- Windkraftgeneratoren 1,5/2,0/2,5/3,2/3,7/5,0 MW

### VEM motors Thurm GmbH, Zwickau

### VEM motors GmbH, Wernigerode

- Drehstrommotoren nach IEC/DIN, Käfigläufer 0,06 - 500 kW
- Drehstrommotoren nach IEC/DIN, Schleifringläufer 0,06 - 250 kW
- Drehstrom-Bremsmotoren 0,12 - 500 kW
- Drehstrommotoren, fremdgekühlt 0,25 - 500 kW
- Drehstrom-Rollgangmotoren 0,6 - 160 kW
- Drehstrommotoren für den Schiffsbetrieb nach den Vorschriften internationaler Klassifikationsgesellschaften 0,06 - 440 kW
- Drehstrommotoren in Zündschutzarten:
  - Erhöhte Sicherheit 0,12 - 335 kW
  - Druckfeste Kapselung 0,12 - 630 kW
  - Non-sparking 0,06 bis 450 kW
  - für Einsatz Zone 21 0,06 bis 315 kW
  - für Einsatz Zone 22 0,06 bis 315 kW
- Drehzahlvariable Drehstromantriebe 0,75 - 430 kW
- Drehstrom-Kompaktantriebe 0,55 - 22 kW
- Energiesparmotoren
  - Energiesparmotoren nach CEMEP 1,1 bis 90 kW
  - Energiesparmotoren nach EPCA 1,0 bis 500 HP
- Motoren für den Einsatz in maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten 0,12 bis 500 kW
- Drehstrom-Asynchron-Generatoren 2,2 - 355 kVA
- Einbaumotoren 0,06 bis 355 kW
- Einphasenmotoren 0,06 bis 2,2 kW

## 6. Länderübersicht der Markenrechte

(Stand 28.02.2003)

Ägypten · Algerien · Argentinien · Australien  
Belgien · Benin · Bolivien · Brasilien · Bulgarien  
Chile · China · Dänemark · Deutschland  
Ecuador · Elfenbeinküste · Europäische Union  
Finnland · Frankreich · Gabun · Griechenland  
Großbritannien · Hong Kong · Indien  
Indonesien · Irland · Island · Israel · Italien  
Japan · Jordanien · Kamerun · Kanada · Kenia  
Kongo · Kroatien · Kuwait · Lettland · Libanon  
Liechtenstein · Litauen · Luxemburg · Lybien  
Malaysia · Marokko · Mauretanien · Mexiko  
Monaco · Mongolei · Niederlande · Niger  
Norwegen · Obervolta · Österreich · Pakistan  
Peru · Polen · Portugal · Rumänien · Rußland  
Sambia · Saudi-Arabien · Schweden · Schweiz  
Senegal · Serbien (Restjugoslawien) · Singapur  
Slovakei · Slovenien · Spanien · Südafrika  
Südkorea · Syrien · Togo · Tschad · Tschechien  
Thailand · Türkei · Tunesien  
Ungarn · Uruguay · USA · Venezuela · Vietnam  
VR Korea · Zentralafrikan Republik · Zypern